



Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) – trat zum 8. November 2006 in Kraft. Die NAV löst damit die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV) vom 21. Juni 1979 ab.

Die NAV regelt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge in Niederspannung, die mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall seit dem 12. Juli 2005 neu abgeschlossen werden.

Für Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss und dessen Nutzung, die vor dem 12. Juli 2005 entstanden sind, machen die Stadtwerke Schwäbisch Hall von Ihrem Anpassungsrecht gemäß §§ 115 Abs. 1 EnWG, 29 NAV Gebrauch, mit der Folge, dass die bisher den Netzanschlussverhältnissen zugrundeliegenden AVBEITV ihre Geltung verloren haben.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz ist infolgedessen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 08. November 2006. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben zudem ergänzende Bedingungen zur NAV erlassen, die für Netzanschlussverträge in Niederspannung gelten.

Bestandteil aller Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz sind die Regelungen des Netzanschlussvertrages der Stadtwerke Schwäbisch Hall in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung.

Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag regelt den Neuanschluss oder die Änderung der Elektrizitätsanlage an das Stromversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb. Die jeweiligen Netzanschlussverträge für Nieder- und Mittelspannung mit den entsprechenden allgemeinen und ergänzenden Bedingungen finden Sie hier.

- a) Netzanschlussvertrag und allgemeine sowie ergänzende Bedingungen für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses an das Niederspannungsnetz

[Netzanschlussvertrag für den Anschluss an das Niederspannungsnetz nach NAV](#)

[Allgemeine Bedingungen – Niederspannungsanschlussverordnung \(NAV\)](#)

[Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall zur Niederspannungsanschlussverordnung \(NAV\)](#)

- b) Netzanschlussvertrag und allgemeine Bedingungen für die Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses außerhalb des Geltungsbereiches der Niederspannungsanschlussverordnung (ab Mittelspannung)

[Netzanschlussvertrag außerhalb der NAV](#)

[Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung außerhalb der NAV](#)

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

[Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter zum Netzanschlussvertrag](#)

Anmeldung zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz/Baustromanschluss

Wenn Sie Anschluss an das Stromversorgungsnetz oder einen Baustromanschluss wünschen, bitten wir Sie, dies bei uns mit dem hier eingestellten Formular anzumelden.

[Formular zur Anschlussanmeldung an das Stromversorgungsnetz](#)

Fertigmeldung des Hausanschlusses

Ist die Hausinstallation durch den Elektroinstallateur fertig gestellt, bitten wir Sie, uns mit dem hier eingestellten Formular die Fertigstellung Ihrer Hausinstallation mitzuteilen, damit wir den Zähler installieren können.

[Formular zur Fertigmeldung des Hausanschlusses](#)



Netzanschlussinformationen Bedingungen, Verträge und Formulare

Netzanmeldung von Erzeugungsanlagen

Wenn Sie Erzeugungsanlagen an das Stromversorgungsnetz anschließen möchten, bitten wir Sie, dies bei uns mit dem hier eingestellten Formular anzumelden.

[Formular zur Anmeldung von Erzeugungsanlagen](#)

Anzeige der Nutzung des Netzanschlusses

Der Anschlussnutzer ist nach der Niederspannungsanschlussverordnung verpflichtet, die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das entsprechende Formular können Sie hier herunterladen.

[Mitteilung über die Anschlussnutzung gemäß § 3 Abs. 3 NAV](#)

Die Netznutzung sowie die Belieferung des Anschlussnehmers mit Strom bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Sofern vom Kunden kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch den Grundversorger.

Änderung der Netzanschlussbedingungen

Änderungen der Netzanschlussbedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen) und der Kostenerstattungsregelungen werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

Datenschutzerklärung

Soweit Sie uns bei Abschluss der vorstehend veröffentlichten Verträge personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, werden wir diese im Rahmen der Datenschutzgesetze nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration verwenden.

Technische Mindestanforderungen nach § 19 Abs. 1 EnWG

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ist als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für die Auslegung, Änderung und den Betrieb von Netzanschlüssen von Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an ihre Netze technische Mindestanforderungen festzulegen und zu veröffentlichen.

Um die technische Sicherheit der von uns betriebenen Elektrizitätsversorgungsnetze zu wahren, sind Netzanschlüsse nur unter Einhaltung der technischen Mindestanforderungen zulässig. Des Weiteren sind bei Errichtung und Betrieb von Energieanlagen mitunter die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (siehe § 49 Abs. 1 EnWG).

Ergänzende Bestimmungen für Stromerzeugungsanlagen zur Umsetzung der technischen Vorgaben nach § 9 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Bereitstellung von Blindleistung sind als „Umsetzung Technische Vorgaben und Blindleistungsbereitstellung“ veröffentlicht.

Anmerkungen:

- Weitere Informationen zu den zuvor genannten technischen Vorgaben nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG stehen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: <https://www.stadtwerke-hall.de/einspeisung-eeeg-kwk/>
- Hinsichtlich sogenannter „Erzeugungsanlagen an der Steckdose“ wird auf die Veröffentlichung des FNN hingewiesen: <http://www.vde.com/DE/FNN/ARBEITSGEBIETE/TAB/Seiten/ea-steckdose.aspx>

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung. In jedem Fall jedoch ist aufgrund der technischen Gegebenheiten eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.



Netzanschlussinformationen Bedingungen, Verträge und Formulare

Die technischen Mindestanforderungen umfassen insbesondere folgende Publikationen:

Niederspannung

Anschluss / Energieanlagen	Stand	Herausgeber
Technische Anschlussbedingungen (TAB 2019) Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an die Niederspannung	02/2019	BDEW
Ergänzung zur TAB 2019 Technische Richtlinie Direkt- und Wandlermessungen im Niederspannungsnetz	04/2019	
VDE-AR-N 4100 Technische Anschlussregeln Niederspannung	04/2019	VDE
Erzeugungs- und Speicheranlagen	Stand	Herausgeber
VDE-AR-N 4105:2011-08 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (Nachfolger der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“)	08/2011	VDE / FNN
DIN EN 50438 (VDE 0435-901:2014-06) Anforderungen für den Anschluss von Klein-Generatoren an das öffentliche Niederspannungsnetz	06/2014	DIN / VDE
FNN-Hinweis zu Speicheranlagen Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz	10/2016	VDE / FNN
VDE-AR-E 2510-2:2015-09 Stationäre elektrische Energiespeichersysteme vorgesehen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz	09/2015	VDE
Gültig für Bestandsanlagen:		
Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz	2001	VDEW
Merkblatt zur VDEW-Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"	03/2004	VDN
Ergänzende Hinweise zur VDEW-Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"	09/2005	VDN



Netzanschlussinformationen Bedingungen, Verträge und Formulare

Mittelspannung

Anschluss / Energieanlagen	Stand	Herausgeber
VDE-AR-N 4110 Technische Anschlussregeln (TAR Mittelspannung 2019) Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (Diese VDE-Anwendungsregel ersetzt die geltenden Technische Anschlussbedingungen „TAB Mittelspannung 2008“ des BDEW)	04/2019	VDE
Erzeugungsanlagen	Stand	Herausgeber
Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz	06/2008	BDEW
Regelungen und Übergangsfristen für bestimmte Anforderungen in Ergänzung zur technischen Richtlinie: Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz	01/2013	BDEW